

Anlage 2 der Finanzordnung

Hinweise zu den unregelmäßig anfallenden Gebühren nach § 7 Ziff. 2 FO

1. Gebühren, die sich auf die SpO und deren Anlagen beziehen

1.1 Mitteilung der Daten eines Spielers (Bezug: § 7 Ziff. 8a SpO)

Bei Überschreitung dieser Frist zur Nennung der Spielerdaten wird eine Gebühr von EUR 10,00 erhoben.

1.2 Spieler gegen ihren Willen auf der VRL (Bezug: § 8 Ziff. 2fa 2. Abs. SpO bzw. § 34 Ziff 2d SpO)

In den zu Lasten des Vereins nachgewiesenen Fällen wird durch die Geschäftsstelle eine Gebühr von EUR 15,00 je Spielberechtigung erhoben.

1.3 Fehlende Mitteilung zur Beendigung oder Änderung von Spielberechtigungen

a) Bei Verstößen gegen § 10 Ziff. 1 - 3 SpO wird durch die Geschäftsstelle eine Gebühr von EUR 15,00 je Spielberechtigung erhoben, höchstens jedoch EUR 75,00 je Kalenderjahr.

b) Bei Verstößen gegen § 8 Ziff. 2 d) oder § 8 Ziff. 5 a) SpO wird durch die Geschäftsstelle eine Gebühr von EUR 20,00 pro nicht fristgemäß beantworteter Freigabeanfrage erhoben.

1.4 Identitätsnachweis (Bezug: § 18 Ziff. 3 SpO bzw. § 56 Ziff. 9 SpO)

Erfolgt ein angeforderter Identitätsnachweis nicht bis zum Ende der Veranstaltung, so ist der betroffene Verein mit einer Ordnungsgebühr von EUR 15,00 pro Spieler zu belegen.

1.5 Verspätete Meldungen zur DM (Bezug: § 24 Ziff. 4 SpO)

Verspätet beim RWO19 eingehende Meldungen zu einer DM, die noch berücksichtigt werden können, werden mit einer Gebühr von EUR 20,00 pro Spieler und Disziplin an den Verein belegt.

1.6 Mitteilung von Namensänderungen eines Spielers in der VRL (Bezug: § 37 Ziff. 6 SpO)

Wird die Namensänderung in der Vereinsrangliste dem Bezirk bzw. RWO19 nicht unverzüglich mitgeteilt, so wird durch den Staffelnbetreuer bei Einsatz dieses Spielers eine Ordnungsgebühr von jeweils EUR 10,00 verhängt.

1.7 Nichtinformation über Verlegung des Spielortes (Bezug: § 39 Ziff. 1 SpO)

Liegt das Verschulden für die Nicht- oder Spätinformation beim Heimverein, so ist eine Ordnungsgebühr von EUR 20,00 fällig, wenn das Spiel noch stattfinden kann.

1.8 Unzureichende Anzahl von Spielfeldern (Bezug: § 41 Ziff. 3-5 SpO)

Bei berechtigtem Einspruch hat der Staffelnbetreuer eine Ordnungsgebühr von EUR 25,00 zu verhängen.

1.9 Fehlende Information an den STB bei Verlegungen (Bezug: § 43 SpO)

Unterbleibt diese Information, hat der Staffelbetreuer den Heimverein mit einer Gebühr in Höhe von EUR 10,00 zu belegen.

1.10 Fehlende Information an den STB bei Heimrechttausch oder Heimrechtverzicht (Bezug: § 44 SpO)

Unterbleibt diese Information, hat der Staffelbetreuer den ursprünglichen Heimverein mit einer Gebühr in Höhe von EUR 10,00 zu belegen.

1.11 Verspätete Information der Gegner bei Spielabsage (Bezug: § 46 Ziff. 3 SpO)

Bei einer verspäteten Information des Gegners bei Spielabsage im Sinne des § 46 Ziff. 3 SpO ist der Verein vom Staffelbetreuer mit einer zusätzlichen Gebühr von EUR 10,00 zu belegen.

1.12 Manipulation im Spielbericht (Bezug: § 48 Ziff. 3 SpO)

Manipulationen im Spielbericht nach § 48 Ziff. 2 SpO werden je Spiegelstrich ohne weitere Nachforschungen mit einer OG von EUR 20,00 (maximal EUR 50,00) durch den Staffelbetreuer belegt.

1.13 Manipulation im Spielbericht (Bezug: § 48 Ziff. 4 SpO)

Manipulationen im Spielbericht nach § 48 Ziff. 4 SpO werden durch den Staffelbetreuer mit folgenden Ordnungsgebühren belegt:

a) O19 VL und tiefer	40,00 €
b) U19-Bereich	20,00 €

1.14 Rechtzeitige Hallenöffnung (Bezug: § 56 Ziff. 1 SpO)

Wird die Halle im Sinne des § 56 Ziff. 1 SpO schuldhaft später geöffnet, hat der Staffelbetreuer bei Eintrag eines Protestvorbehaltes des Gastes gegen den Heimverein eine Ordnungsgebühr in Höhe von EUR 15,00 zu verhängen.

1.15 Ordnungsgebühren Original-Spielbericht

- a) Wird ein Spielbericht vom Heimverein nicht vollständig oder falsch ausgefüllt (s. Anl. 3 SpO) ist er durch den Staffelbetreuer mit einer Ordnungsgebühr von EUR 10,00 zu belegen.
- b) Bei fehlenden Vornamen oder Schreibweisen des Namens, die deutlich von der Spielberechtigungs- bzw. Vereinsrangliste abweichen, ist die betreffende Mannschaft durch den Staffelbetreuer mit einer Ordnungsgebühr von EUR 10,00 zu belegen. Die fehlenden Vornamen bzw. entsprechende Korrekturen zur Schreibweise sind dem Staffelbetreuer daraufhin unverzüglich nachzuliefern. Geschieht dies nicht, so gilt der Spieler analog § 49 Ziff. 10 SpO für dieses Spiel als nicht spielberechtigt.
- c) Unterbleibt die fristgerechte Übermittlung nach Anl. 3 Ziff. 1.4 SpO ist der jeweilige Verein durch den StB mit einer Ordnungsgebühr von jeweils EUR 10,00 pro fehlendem Spielbericht zu belegen, maximal jedoch EUR 30,00 pro Mannschaft und Saison.

1.16 Ordnungsgebühren Online-Spielbericht

- a) Unterbleibt die fristgerechte Übermittlung der Ergebnisse (s. Anl. 4 Ziff. 2.1 SpO), ist der jeweilige Verein durch den StB mit einer Ordnungsgebühr von EUR 10,00 zu belegen.
- b) Bei unvollständiger Eingabe des Detailergebnisses (s. Anl. 4 Ziff. 2.2 SpO) ist der verantwortliche Verein durch den StB mit einer Ordnungsgebühr von EUR 10,00 zu belegen.
- c) Bei Bestätigung bzw. stillschweigender Anerkennung fehlender oder fehlerhafter Angaben im Online-Spielbericht sind beide Vereine durch den StB mit einer Ordnungsgebühr von EUR 10,00 zu belegen.

1.17 Zurückziehen bzw. Streichen von Mannschaften

a) Bei Zurückziehen oder Streichung einer Mannschaft werden folgende Gebühren erhoben:

- Regionalliga	Bezug: Anl. 7 Ziff. 1.4 SpO	500,00 €
- Oberliga	Bezug: Anl. 7 Ziff. 1.4 SpO	300,00 €
- O19 Verbandsliga und Landesliga	Bezug: § 61 Ziff. 1 SpO	100,00 €
- O19 Bezirksliga und tiefer	Bezug: § 61 Ziff. 1 SpO	50,00 €
- U19-Bereich	Bezug: § 61 Ziff. 1 SpO	25,00 €

b) Die Gebühr erhöht sich

- um EUR 25,00, wenn der Rückzug nicht bis zum 10. Juni (Eingang) erfolgt ist,
- um weitere EUR 25,00 wenn der Rückzug nach dem Abgabetermin der Hinrunden-Vereinsrangliste liegt bzw. eine Streichung in der Saison nach § 60 Ziff. 3b SpO vorliegt.

1.18 Fristgemäßes Einreichen der Vereinsrangliste

Ein Verein, der seine Vereinsrangliste für die Hin- oder Rückrunde unvollständig (Bezug § 35 Ziff. 4 + 5 SpO, Anl. 7 Ziff. 2.1 SpO) verspätet oder nicht an den vorgeschriebenen Verteiler einreicht, ist vom RWO19 mit einer Ordnungsgebühr von EUR 30,00 zu belegen. Wird die Frist um mehr als drei Tage überschritten sind EUR 50,00, bei mehr als acht Tagen EUR 100,00 zu zahlen.

1.19 Information der Schiedsrichter in der Regionalliga (Bezug: Anl. 7 Ziff. 3.6 SpO)

Unterbleibt die fristgerechte Übermittlung der Schiedsrichter gemäß Anl. 7 Ziff. 3.6 SpO, ist der Heimverein durch das RWO19 mit einer Gebühr von je EUR 30,00 zu belegen.

1.20 Nichtantritt zu Ligaspielen (Bezug: § 38 Ziff. 11 SpO, § 45 Ziff. 3 SpO, § 46 Ziff. 2 SpO, § 51 Ziff. 2)

Bei Nichtantritt zu einem Ligaspiel werden folgende Gebühren erhoben:

a) Regionalliga	300,00 €
b) Oberliga	200,00 €
c) O19 VL und tiefer	40,00 €
d) U19-Bereich	20,00 €

1.21 Information der STB in der Oberliga und Regionalliga (Bezug: Anl. 7 Ziff. 3.5 ff SpO)

Unterbleibt die fristgerechte Übermittlung der Schiedsrichter gemäß Anl. 7 Ziff. 3.6 SpO, ist der Heimverein durch das RWO19 mit einer Gebühr von je EUR 30,00 zu belegen. Unterbleibt die Information des STB über Verlegungen gemäß Anl. 7 Ziff. 3.5 SpO, ist der Heimverein durch das RWO19 mit einer Gebühr von je EUR 10,00 zu belegen.

1.22 Einsendung Spielberichte Oberliga und Regionalliga (Bezug: Anl. 7 Ziff. 4.3 SpO)

Die Ordnungsgebühr bei Fristüberschreitung bei der Einsendung von Spielberichten beträgt EUR 20,00 pro fehlendem Spielbericht.

1.23 Nennung der Schiedsrichter im Online-Ergebnisdienst Regionalliga

Unterbleibt die fristgerechte Übermittlung der Informationen zu den Schiedsrichtern gemäß Anl. 7 Ziff. 5.2 SpO, ist der jeweilige Heimverein durch den STB mit einer Gebühr von EUR 20,00 zu belegen.

1.24 Einsatzkosten Schiedsrichter Regionalliga (Bezug: Anl. 8 Ziff. 1.2 SpO)

Unterbleibt die fristgerechte Vorlage der Einsatzkostender Schiedsrichter, werden die betreffenden Vereine mit einer Ordnungsgebühr in Höhe von EUR 20,00 belegt.

1.25 Mindestanforderungen für die Durchführung der Wettkämpfe in der Regionalliga (Bezug: Anl. 8 Ziff. 2 SpO)

Verstöße gegen die in Anl. 8 Ziff. 2a - c sowie e - i SpO hinterlegten Mindestanforderungen werden mit einer Ordnungsgebühr von je EUR 10,00 belegt.

1.26 Einheitliche Spielkleidung Regionalliga (Bezug: Anl. 8 Ziff. 3 SpO)

Verstöße gegen die Bestimmungen über Mannschaftskleidung gemäß § 14 SpO bzw. Anl. 8 Ziff. 3 SpO), werden mit einer Gebühr von EUR 15,00 je Spieler belegt.

1.27 Unentschuldigtes Fehlen Schiedsrichter (Bezug: §16 Ziff. 5 SpO)

Unterbleibt die Absage von Schiedsrichtern zu Wettbewerben und die Mitteilung über Verhinderungsgründe an den Referee, wird der betreffende Schiedsrichter mit einer Ordnungsgebühr in Höhe von EUR 20,00 belegt.

2. Gebühren, die sich auf die JO oder JSpO beziehen

3. Gebühren, die sich auf die TO und deren Anlagen beziehen

3.1 Fehlende Abmeldung von einem Turnier (Bezug: § 8 TO)

- a) Bei nicht vorliegender Abmeldung nach § 8 Ziff. 3 TO werden die Spieler durch den Turnierleiter mit einer Gebühr von EUR 20,00 pro Disziplin belegt.
- b) Bei nicht vorliegender Abmeldung nach § 8 Ziff. 4 TO werden die Spieler durch den Turnierleiter mit einer Gebühr von EUR 20,00 pro Turniertag belegt.

3.2 Nichtteilnahme O19-RLT (Bezug: Anl. 2 Ziff. 7.2 TO)

Die Gebühr für einen Verstoß gegen Anl. 2 Ziff. 7.2 TO beträgt

- a) bei Einzelranglistenturnieren pro Spieler 10,00 €
- b) bei Doppelranglistenturnieren pro Paarung/Disziplin 10,00 €

3.3 Unsportliches Verhalten O19-RLT (Bezug: Anl. 2 Ziff. 7.8 TO)

Unsportliches Verhalten im Sinne von Anl. 2 Ziff. 7.8 TO wird mit einer Gebühr von EUR 20,00 belegt.

3.4 Nichteinhaltung Abmeldefrist U19-Turniere (Bezug: Anl. 4 Ziff. 3.3 TO)

Die Nichteinhaltung der Abmeldefrist im Sinne von Anl. 4 Ziff. 3.3 TO wird pro Spieler mit einer Gebühr von EUR 10,00 belegt.

3.5 Unentschuldigtes Fehlen U19-Turniere (Bezug: Anl. 4 Ziff. 6.4 TO)

Unentschuldigtes Fehlen im Sinne von Anl. 4 Ziff. 6.4 TO wird pro Spieler mit einer Gebühr von EUR 20,00 belegt.

3.6 Nichtantritt bei Mannschaftsmeisterschaften U19 (Bezug: Anl. 7 Ziff. 11 TO)

Die Gebühr für den Nichtantritt einer Mannschaft gem. Anl. 7 Ziff. 11 TO beträgt bei einer

- WDMM pro Mannschaft 50,00 €

4. Sonstige Gebühren

4.1 Ordnungsgebühren bei Verwarnung und Fehlerverwarnung

Für Verwarnungen eines Spielers bzw. einer Paarung bei einem Spiel

- der Regionalliga und

- der WDM O19, U22, O35-O80

werden gegen den betreffenden Verein folgende Ordnungsgebühren festgesetzt:

- | | | |
|--|---------------------|-----------------|
| a) Aussprechen einer Verwarnung durch eine gelbe Karte: | | |
| | pro Spieler/Paarung | jeweils 20,00 € |
| b) Aussprechen einer Fehlerverwarnung durch eine rote Karte: | | |
| | pro Spieler/Paarung | jeweils 40,00 € |

Wird in einem Spiel dem Spieler bzw. der Paarung, gegen die bereits eine Verwarnung (gelbe Karte) ausgesprochen wurde, eine Fehlerverwarnung (rote Karte) ausgesprochen, so wird die Ordnungsgebühr nur für diese Fehlerverwarnung verhängt.

Wird in einem Spiel gegen denselben Spieler bzw. dieselbe Paarung wiederholt eine Fehlerverwarnung ausgesprochen, so addieren sich die zu verhängenden Ordnungsgebühren der einzelnen Fehlerverwarnungen.